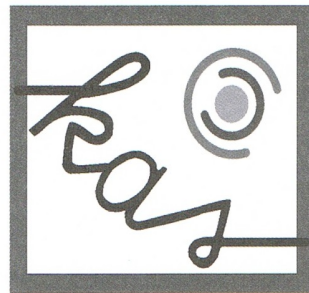


Satzung

Förderverein der
Konrad-Adenauer-Schule
e.V.



Seligenstadt

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konrad-Adenauer-Schule“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Konrad Adenauer Schule in Seligenstadt, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Konrad Adenauer Schule.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Konrad Adenauer Schule, welche unmittelbar und ausschließlich verwendet werden zur Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, zur Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Projekten, sowie Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen.

(3) Der Verein arbeitet zusammen mit Gremien der Schulleitung, Elternbeiräten, sowie Personen und Institutionen, die in Verantwortung zur Schule stehen oder die an den Belangen der Schule interessiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Ausübung der Vereinsämter geschieht ehrenamtlich.

(6) Auslagen, die einem Vereinsmitglied im Zusammenhang bzw. Ausübung seiner Tätigkeit für den Förderverein der Konrad Adenauer Schule entstehen, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.

(7) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Gebietskörperschaft werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

b) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird

c) durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss, ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zur Erfüllung der Vereinszwecke, für das laufende Kalenderjahr erstmalig mit dem Beitritt zum Verein und danach jeweils innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres, bargeldlos auf das Konto des Vereins eingezahlt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und generell für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gemäß der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand wahrgenommen werden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen.

Vorzugsweise erfolgt dies in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfung. Diese legt auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfung entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können eine Anzahl Beisitzer zum Vorstand gewählt werden (erweiterter Vorstand), die aber nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehrere Bewerber, wird die Wahl geheim durchgeführt. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies schließt auch die Verwendung der im laufenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ausgaben und Projekte ein.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Konrad-Adenauer-Schule in Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Seligenstadt, den 9. Mai 2012